

Satzung der Freien Wähler/Bürger-Vereinigung Brühl e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Freie Wähler/Bürger-Vereinigung Brühl e.V. - abgekürzt fw/bVb – ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 50321 Brühl.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit Freier und Unabhängiger Wähler in den Grenzen der Stadt Brühl sowie im Rahmen der Mitgliedschaft im Landesverband der Freien und Unabhängigen Wähler NRW.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Personen, die anderen Parteien angehören bzw. aktiv dort mitarbeiten, können kein Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen. Bis zu vier Beisitzer können in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (2) Der jeweilige Fraktionssprecher und ggf. ein stellvertretender Bürgermeister aus den Reihen der fw/bvb sind geborene Mitglieder des Vorstands, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Die drei Vorstandsmitglieder bilden gemeinsam den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des Vertretungsvorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten
- (2) In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der nach Abs. 1, Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 9 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege versandt wird.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der anwesenden Mitglieder (Absätze 2, 3, und 5) als NEIN-Stimmen

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und zeitnah allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Schriftliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden, wenn kein Vereinsmitglied unverzüglich schriftlich dem Vorstand gegenüber widerspricht. Der Vorstand übersendet allen Mitgliedern eine Beschlussvorlage mit ausführlicher Begründung zu allen Tagesordnungspunkten.

Jedes Mitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Unterbleibt dies und stimmt jedes Mitglied schriftlich zu den vorgelegten Beschlussvorlagen durch Rücksendung der entsprechend gekennzeichneten Stimmabgaben ab, so ist die Mitgliederversammlung ordentlich durchgeführt, sobald der Vorstand alle Rücksendungen vorliegen hat. Ist dies spätestens nach zwei Monaten noch nicht erfolgt, ist die schriftliche Mitgliederversammlung ungültig.

Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über die getroffenen Beschlüsse, bzw. über das Scheitern der schriftlichen Mitgliederversammlung.

Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn elektronische Datenübertragung zum Einsatz kommt.

§ 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern solche Änderungen vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, um die Eintragung ins Vereinsregister bzw. die Erlangung der Gemeinnützigkeit sicherzustellen. Nimmt der Vorstand solche Änderungen vor, übersendet er im Anschluss allen Mitgliedern die geänderte Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 Absatz 4 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vertretungsvorstand Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderhaus „Schumaneck GmbH“ in Brühl. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Schumaneck GmbH nicht mehr bestehen bzw. nicht mehr gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein, so ist das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu überweisen.

Brühl, 13.09.2015

